

ten beharren oder an denselben etwas ändern, und eben so, wie sie ihren Glauben im Cultus darstellen, unter welchen Formen sie Gott verehren wolle. Eine solche Betheiligung der Gemeinde bei den liturgischen und confessionellen Angelegenheiten liegt unbedingt im Princip der christlichen Religion überhaupt und des Protestantismus ins Besondere, wenn auch dieses Princip in dem größten Theile der protestantischen Kirche bis jetzt so gut als gar nicht zur thatsächlichen Anerkennung gelangt ist. Je unvermeidlicher aber die ganze protestantische Kirche in sich selbst zerfallen müßte, wenn jede einzelne Landeskirche, wie sie nun einmal in der Wirklichkeit leider! vorhanden sind, sich für berechtigt halten wollte, das Gemeinsame einseitig aufzugeben und das ohnehin schon ziemlich lockere Band der Einheit gänzlich zu zerreißen; ja, je größer am Ende die Gefahr sein würde, unter dem Einflusse des wechselnden Zeitgeistes von dem Einen Grunde, welcher gelegt ist und außer welchem Niemand einen anderen legen kann, abzuweichen und von dem Herrn und Haupte der Kirche abzufallen: um so weniger wird man wünschen können, daß den herzustellenden Landessynoden eine unbeschränkte Freiheit, am Ende gar die volle Gewalt der kirchlichen Gesetzgebung eingeräumt und dem Oberaufsichtsrecht des Staates irgend Etwas entzogen werde.

Die Freiburger Petition wünscht:

2) eine Vertretung des geistlichen und weltlichen Elementes der Kirche im richtigen Verhältniß, während die Leipziger diesen Wunsch genauer dahin bestimmt, daß wenigstens zu den Diöcesansynoden von jedem Presbyterium, neben dem Geistlichen, noch zwei weltliche Mitglieder aus seiner Mitte abzuordnen sein möchten. Ob nun gerade dieß das richtige Verhältniß sei, darüber hat man sich hierorts ebenfalls nicht aussprechen mögen. Jedenfalls würden die Ansichten über diesen Punkt verschieden gewesen sein, und wenn